

tigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, welche im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind, und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (vergl. Ziffer 1) eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

Der betreffende Raum muß einen festen, trockenen Fußboden haben und auf besonderes Erfordern der Baupolizeibehörde vom 15. October bis 15. März heizbar sein.

Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter (Ziffer 1) sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

3) Bereitet in dicht bebauten Ortstheilen die Herstellung besonderer Unterkunftsräume unverhältnismäßige Schwierigkeiten, so kann mit Genehmigung der Baupolizeibehörde auch in anderer Weise für die nöthige Unterkunft gesorgt werden. Auf Schankwirthschaften dürfen die Arbeiter jedoch nur dann verwiesen werden, wenn ihnen der Aufenthalt darinnen auch ohne Entnahme von Speisen oder Getränken gestattet wird.

4) Bei Hochbauten müssen für die in Ziffer 1 bezeichneten Personen Aborte in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 Personen dient.

Die Aborte müssen derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falls sind vor den Thüren Blenden anzubringen.

Für Tiefbauten kann die Baupolizeibehörde die Herstellung solcher Aborte fordern.

5) Für die nach Ziffer 4 herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt werden, sondern es müssen entweder die Aborte an vorhandene vorschriftsmäßige Gruben angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinficirte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken. Bei Tiefbauten in freier, von Wohngebäuden entfernter Lage kann die Herstellung einer Erdgrube von der Baupolizeibehörde gestattet werden.

6) Die Unterkunftsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

7) In den Obergeschossen der Hochbauten sind Urneimer aufzustellen und ist deren Inhalt in die in Ziffer 5 bezeichneten Gruben oder Tonnen zu entleeren.

B.

8) Vom 1. November bis 31. März dürfen bei Neubauten oder bei Umbauten Ausbauarbeiten im Innern, insbesondere Zimmerer-, Tischler-, Maler-, Stuckateur-, Putzer- und Töpferarbeiten, nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Fenster und Thüren verschlossen sind.

Soweit hierbei Neubauten in Frage kommen, für welche die Bestimmungen in § 4 des Ortsgesetzes vom 29. April 1889, betr. den Zeitpunkt der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig, Anwendung zu finden haben, dürfen nur provisorische, nicht dicht schließende Fenster eingehängt werden und sind diese während des Nichtarbeitens in den betreffenden Räumen dauernd offen zu halten.

9) Offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase sind zum Austrocknen v. der Räume unstatthaft.

10) Arbeiterinnen dürfen nur auf solchen Gerüsten Beschäftigung finden, deren Stockwerke durchaus nicht mit Brettern belegt und unter einander nicht durch Leitern, sondern durch schiefe Ebenen verbunden sind.

11) Zur Sicherung gegen Betriebsunfälle ist den Unfallverhütungs-Vorschriften der Sächsischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft vom 23. Juni/2. October 1896 und der Tiefbau-Verufsgenossenschaft vom 23. Juli/4. December 1889 oder den an deren Stelle tretenden Bestimmungen genau nachzugehen.

Die betreffenden Unfallverhütungs-Vorschriften sind den Bauleitern, Bauaufsehern und den auf den Bauten beschäftigten Personen bekannt zu geben und auf den Bauten an geeigneten Orten in sichtbarer Weise auszuhängen.

12) Die Verantwortlichkeit für die Beachtung und Durchführung dieser Vorschriften regelt sich nach §§ 145 und 146 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900.

Die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach § 140, Abs. 2 des Allgemeinen Baugesetzes durch Androhung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 1000 Mk. oder Haftstrafe bis zu sechs Wochen oder durch Verhängung des Bauverbots erfolgen.

Die Bekanntmachung vom 4. October 1900, den Arbeiterschutz auf Bauten betr., erledigt sich durch Vorstehendes und wird hiermit aufgehoben. Leipzig, den 12. Juni 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Busch.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern laut Verordnung vom 18. Juni 1901 den von uns mit Zustimmung der Stadtverordneten aufgestellten Entwurf des Ortsgesetzes über die Zulässigkeit einer Hausmannswohnung im Dachgeschoße vom 20. April 1901 genehmigt hat, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das Ortsgesetz selbst, das nunmehr endgültig feststeht, in Nachstehendem amtlich verkündigt.

Leipzig, am 28. Juni 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Dr. B.

Ortsgesetz über die Zulässigkeit einer Hausmannswohnung im Dachgeschoße.

§ 1.

An 17 m breiten oder breiteren Straßen innerhalb der Stadtflur Leipzig ist in bereits errichteten oder noch zu errichtenden Vordergebäuden mit vier oder weniger Geschossen -- einschließlich des Erd-